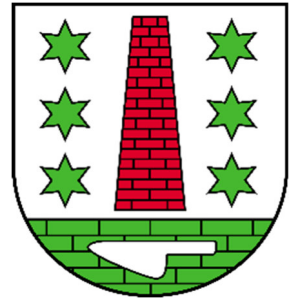


AMTSBLATT für die Stadt Leuna



17. Jahrgang	Leuna, den 22. Juni 2026	Nummer 23
---------------------	---------------------------------	------------------

Inhalt

	Seite
1. Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Spergau am 30.06.2026	1
2. Bekanntmachung der Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für die Friedhofsgepflegte Grabanlage auf den Friedhöfen in Kötzschau und Pissen des Evangelischen Kirchspiels Kötzschau-Pissen	2

1. Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Spergau am 30.06.2026



STADT LEUNA

Ortschaftsrat Spergau



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Ortschaftsrates Spergau

Sitzungstermin: Dienstag, 30.06.2026, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Gasthof "Zur Linde", kleiner Saal - Straße zur Linde 21, 06237 Leuna OT Spergau

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

- 3 Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ortschaftsrates vom 09.06.2026
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Heimatfest
- 6 Informationen zur KDS GmbH
- 7 Konzept Feldschlösschen
- 8 Informationen des Ortsbürgermeisters/Berichte aus den Ausschüssen
- 9 Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte/Ortschaftsrätinnen

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ortschaftsrates vom 09.06.2026
- 11 Informationen des Ortsbürgermeisters, Anfragen und Anregungen der Ortschaftsratsmitglieder

Öffentlicher Teil

- 12 Schließung der Sitzung

gez. Matthias Jenzsch
Ortsbürgermeister

2.
**Bekanntmachung der Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für
die Friedhofsgepflegte Grabanlage auf den Friedhöfen in
Kötzschau und Pissen des Evangelischen Kirchspiels
Kötzschau-Pissen**



Belegungs- und Gestaltungsvorschrift

**für die Friedhofsgepflegte Grabanlage auf den Friedhöfen in
Kötzschau und Pissen des Evangelischen Kirchspiels Kötzschau-
Pissen**

Der Gemeindegkirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Kötzschau-Pissen hat gemäß § 32 (4) des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 30.06.2022 die folgende Vorschrift beschlossen:

§ 1

Belegungsvorschrift

(1) Das Grabfeld „Urnenrasengrab“ ist eine Friedhofsgepflegte Grabanlage. Für diese gelten die nachfolgenden besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Friedhofsgepflegte Grabanlage ist als friedhofsgepflegtes Wahlgrab angelegt. In jeder Grabstelle können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Nutzungsrechte an den Grabstellen werden auf Antrag vergeben. Reservierungen und Verlängerungen sind zulässig.

(2) Die Friedhofsgepflegte Grabanlage wird vom Friedhofsträger angelegt, instandgehalten und gepflegt. Es gelten die Bestimmungen von § 33 (2) FriedhG, soweit nicht durch die nachfolgenden Regelungen etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Gestaltungsvorschrift zur Grabanlage

(1) Die Grabstätten, an denen die Urnen beigesetzt worden sind, werden mit Grabmalen (**halb-liegende Steinplatten**) auf dem Grabfeld versehen.

(2) Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes der friedhofsgepflegten Grabanlage, erfolgt die regelmäßige Pflege und Unterhaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger.

1. Unzulässig ist es:

- zusätzliche Grabmale zu errichten oder
- Änderungen, Ergänzungen und Bepflanzungen an der Grabanlage bzw. Grabstelle vorzunehmen, dazu zählen insbesondere:
 - Grabstätten mit Kunstblumen, Kränzen und sonstigem Grabstätten Inventar zu schmücken
 - Grabvasen und Gedenkgegenstände aufzustellen
 - Grablichter mit LED aufzustellen

(3) Grundsätzlich ist Nichts auf der Grabstätte aufzustellen bzw. abzulegen.

- (4) Auf der waagerechten Fläche des Grabmals (vor der Namensplatte) ist es gestattet, Grabkerzen oder dezente kleine Erinnerungsgegenstände aufzustellen. Diese Gegenstände dürfen die Rasenpflege um das Grabmal herum nicht behindern. Die Ordnung auf dem Grabmal und die Entsorgung der Gegenstände (z. B. verbrauchte Grablichter) liegen in der Verantwortung der Nutzungsberechtigten.
- (5) Der Friedhofsträger behält sich künftig vor, dass durch Aushang die Abstellung von Erinnerungsgegenständen weiter eingeschränkt werden kann.

§ 3

Gestaltungsvorschrift für Grabmale

- (1) Die liegende Grabplatte aus Stein und die Namensnennung werden durch die/den Nutzungsberechtigte/n an ein regionales Steinmetzunternehmen unter Beachtung von § 15 FriedhG in Auftrag gegeben.
- (2) Die Grabplatten aus Stein sind durch den Friedhofsträger in Art und Form vorgegeben. Die Kosten für die Grabplatte aus Stein und die Namensnennung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (3) Vorgaben zur Grabplatte aus Stein: siehe Zeichnung in der Anlage 1
Die Maße der Grabplatte sind – 50 cm x 40 cm incl. Sockel und 40 cm x 30 cm zur Namensnennung. Die Steinplatte soll mit einem Winkel i. H. v. 45° auf dem Sockel angebracht werden.
Die Namensnennung hat mit dem Vor- und Zunamen (oberhalb) und dem Geburts- und Sterbejahr (unterhalb) zu erfolgen. Der Abstand zum nächsten Urnenrasengrab in der Reihe hat 50 cm zu betragen. Der Abstand zur nächsten Grabreihe beläuft sich auf 100 cm.

§ 4

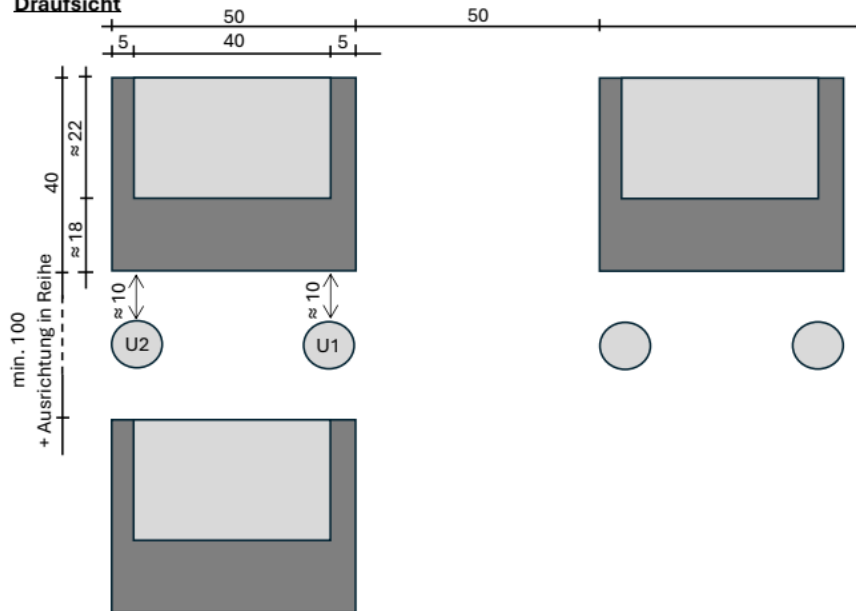
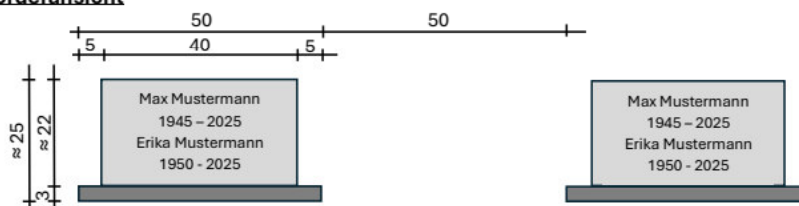
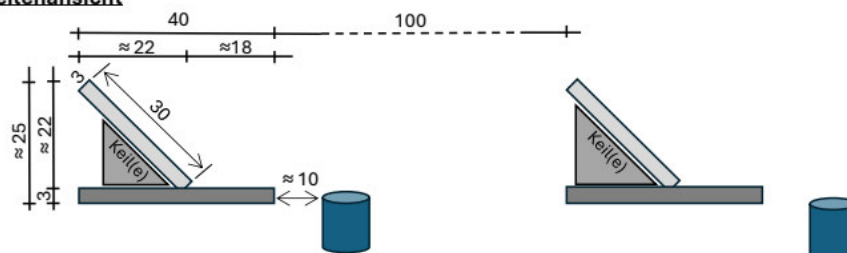
Rechtsfolge bei Zuwiderhandlung

Der Friedhofsträger beräumt unzulässig abgelegte Gegenstände oder Blumen regelmäßig, ohne vorherige Ankündigung oder Aufforderung. Die Aufbewahrung der entfernten Gegenstände erfolgt soweit möglich längstens zwei Monate. Pflanzen und Blumenschmuck werden nicht aufbewahrt. Im Übrigen gilt § 37 (3) FriedhG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vorschrift tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Gestaltungsvorschrift „Urnenrasengrab“**Zeichnung** (alle Maße in cm)**Draufsicht****Vorderansicht****Seitenansicht**

Maße Bodenplatte: 50 cm x 40 cm x ca. 3 cm (+ Fundament darunter)

Maße Schrifttafel: 40 cm x 30 cm x ca. 3 cm

Neigung Schrifttafel: 45 ° Winkel durch Keil(e) variabler Größe

gez. Michael Bedla
Bürgermeister

(Siegel)

<p>Impressum: Amtsblatt für die Stadt Leuna im Internet unter: www.leuna-stadt.de Herausgeber: Der Bürgermeister, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; Verantwortlich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice Auflagenhöhe: 1.500 Stück Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus. Es kann abonniert werden. Bezug und Information: Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: u.kaiser@stadtleuna.de</p>
